

## BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

# Stillschweigen bewahren

Nicht nur im laufenden Arbeitsverhältnis sollten sich Vertriebsmitarbeiter hüten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auszuplaudern. Auch nach Vertragsende bleibt die Vorschrift bestehen, wie der aktuelle Beitrag unserer Rechtsexperten zeigt.

**G**erade nach Beendigung des Absatzmittlervertrages wird die handelsvertreterrechtliche Regelung des § 90 HGB oft übersehen. Aus ihr folgt eine zeitlich grundsätzlich unbefristete Geheimhaltungspflicht des Handelsvertreters, und zwar auch dann, wenn der Vertrag keine ausdrückliche Regelung oder einen Verweis auf diese Vorschrift enthält.

## I. Grundsätze

Seinem Wortlaut nach regelt § 90 HGB nur die Geheimhaltungspflicht des Handelsvertreters nach Vertragsende. Die Norm gilt nicht nur für Handelsvertreter, sondern wird nach Auffassung der rechtswissenschaftlichen Literatur ebenfalls auf

- Vertragshändler,
- Franchisenehmer und
- Kommissionsagenten entsprechend angewandt.

Auch für angestellte Reisende ist in der Rechtsprechung seit Langem anerkannt, dass die Verschwiegenheitspflicht eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht ist, die über das Vertragsende hinaus beachtet werden muss. Unerheblich ist dabei, aus

welchem Grund das Vertragsverhältnis mit dem Außendienstmitarbeiter beendet wurde.

## II. Was sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse?

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind nach der Definition der Rechtsprechung Tatsachen, die

- im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen,
- nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind,
- mithin nicht offenkundig sind und
- nach dem Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen.

## IM ZWEIFELSFALL VON GEHEIMHALTUNGSPFLICHT AUSGEHEN.

Der letztere Wille muss vom Unternehmer nicht immer ausdrücklich kundgetan werden, es genügt, dass er sich aus den Umständen ergibt. Im Zweifel muss der Handelsvertreter davon ausgehen, dass eine im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene Tatsache geheim zu halten ist.

Die Verschwiegenheitspflicht betrifft nicht Tatsachen, die offenkundig sind. Das ist dann der Fall, wenn jeder beliebige Dritte auf die Information zugreifen kann. So dürften beispielsweise Daten des Jahresabschlusses eines Unternehmens offenkundig sein, wenn sie nach registerrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind. Beispiele für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind:

- Ausschreibungsunterlagen
- Bezugsquellen
- spezielle Software
- interne (Preis-)Kalkulationen
- Produktionsverfahren und -abläufe
- Reiseberichte
- Musterkollektionen etc.

Im Vertrieb von besonderer Bedeutung sind regelmäßig die Kunden (Name, Anschrift, Ansprechpartner) und deren Bestandsdaten (getätigte Geschäfte, Vertragsabläufe, Einkaufskonditionen). Auch diese stellen grundsätzlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar, und zwar selbst dann, wenn die Daten während der Laufzeit des Absatzmittlervertrages in die eigenen Unterlagen des Außendienstmitarbeiters gelangt sind.

Offenkundig sind allgemein zugängliche Kundendaten wie Name und Anschrift nur, wenn für jeden Kundigen all-



Den aktuellen Rechtstipp des Monats unserer Experten der Kanzlei Künstler, von Manteuffel und Wurdack finden Sie auf unserer Homepage [www.salesbusiness.de](http://www.salesbusiness.de) auf der Startseite unter dem Button »Recht«.

gemein ersichtlich ist, dass der konkrete Kunde schon kraft Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche als potenzieller Abnehmer für bestimmte Waren oder Dienstleistungen in Betracht kommt.

So dürfte beispielsweise offenkundig sein, dass große Automobilhersteller unter ihren veröffentlichten Adressen als Abnehmer für Zuliefererteile in Betracht kommen. Ein Geschäftsgeheimnis bleibt es aber beispielsweise auch hier, zu welchen konkreten Konditionen welche Teile bereits eingekauft wurden oder wann etwa geschlossene Rahmenverträge auslaufen.

---

### **ZIEL DER VERWERTUNG IST DER VERMÖGENSGEWINN.**

---

#### **III. Verwertung oder Mitteilung an Dritte**

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich sowohl auf die Verwertung als auch auf die Mitteilung an Dritte.

Verwertung meint dabei die Nutzung des Geheimnisses im Sinne einer auf Vermögensgewinn zielenden Tätigkeit für sich oder Dritte. Klassischer Fall einer unerlaubten Verwertung ist etwa die Nutzung von Kundenlisten des früheren Unternehmens im Rahmen einer nachvertraglichen Tätigkeit für ein konkurrierendes Unternehmen.

Aus welcher Motivation heraus diese Verwertung geschieht – zu Zwecken des Wettbewerbs, zu Gunsten eines Dritten oder um dem Unternehmer Schaden zuzufügen – ist unerheblich: Jedwede Form der Verwertung ist verboten.

Gleiches gilt für die Mitteilung an Dritte: Auch hier ist es gleichgültig, aus welcher Motivation oder in welcher Form – mündlich, schriftlich, auf elektronischem Weg – die Mitteilung erfolgt. Unerheblich ist ebenfalls, ob der Dritte die erhaltene Information tatsächlich für sich oder Dritte nutzt oder dies beabsichtigt. Bereits die Mitteilung an sich ist untersagt.

#### **IV. Widerspruch zur Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmanns**

Allerdings setzt § 90 HGB dem Verwertungs- und Mitteilungsverbot eine

Grenze: Ein Verstoß liegt nur dann vor, wenn die Verwertung oder Mitteilung der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmanns widersprechen würde.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Verwertung von Kundenadressen – nicht weiteren Kunden-/Bestandsdaten! – dann zulässig ist, wenn

- der Handelsvertreter die Adressen in seinem Gedächtnis behalten hat, oder
- sich Anschriften von Kunden nutzbar macht, die keinen dauerhaften geschäftlichen Kontakt zu dem bisher vertretenen Unternehmen aufgenommen haben.

Diese Ausnahmen vom Verwertungsverbot sind also eng begrenzt.

#### **V. Kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot**

Gleichwohl folgt aus § 90 HGB kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot: Einem Außendienstmitarbeiter steht es grundsätzlich frei, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Wettbewerb tätig zu werden. In diesem Rahmen ist es ihm auch nicht verwehrt, die Kunden des früher vertretenen Unternehmens abzuwerben. Dies darf eben nur nicht unter Verwertung von

---

### **DIE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG IST PROGRAMMIERT.**

---

Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des früheren Unternehmens geschehen.

#### **VI. Rechtsfolgen von Pflichtverstößen**

Verletzt der Außendienstmitarbeiter seine Geheimhaltungspflicht bereits während des laufenden Vertragsverhältnisses, kann dies den Unternehmer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigen.

Da es sich um eine schwerwiegende Störung der Vertrauensbasis handelt, kann diese Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung wirksam sein und bei-

### **UNSERE RECHTSEXPERTEN**



**K**urt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts.

Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de).

Anwaltskanzlei Künstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0  
E-Mail: [Kanzlei@vertriebsrecht.de](mailto:Kanzlei@vertriebsrecht.de) • Internet: [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)

spielsweise bei Handelsvertretern den Ausgleichsanspruch ausschließen.

Daneben bestehen Unterlassungsansprüche des Unternehmers hinsichtlich möglicher künftiger Pflichtverletzungen, die auch im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden können. Hinzu treten Schadenersatzansprüche, die dem Ersatz des durch die Geheimnisverwertung entstandenen Schadens dienen.

Darüber hinaus ist die Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen schon an sich unter den Voraussetzungen des § 17 UWG strafbar. Das bedeutet unter anderem, dass im Falle eines Anfangsverdachts auch die Strafverfolgungsbehörden ermitteln und in diesem Zusammenhang beispielsweise eine Hausdurchsuchung vornehmen können.

#### **VII. Fazit**

Die unzulässige Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist kein »Kavaliersdelikt«, sondern kann schwerwiegende und teure Konsequenzen haben. ←